

zur Förderung des Gesundheitszustandes der Jugend ist vom Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 2. Mai 1951 der Staatlichen Plankommission ein Plan vorzulegen.

6. Mit Wirkung vom 2. Mai 1951 ist die Einweisung Tuberkulöser in stationäre Einrichtungen aller Art einheitlich von den Landesgesundheitsämtern bzw. den durch sie delegierten Kreisgesundheitsämtern durchzuführen. Bis zum 30. April 1951 erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik Richtlinien zur Sicherstellung der einheitlichen organisatorischen und wissenschaftlichen Tbc-Bekämpfung.

7. Für die Bekämpfung des Krebses sind bis zum 30. Juni 1951 Geschwulstkliniken zu organisieren. Die einheitliche wissenschaftliche Leitung ist durch das Krebsforschungsinstitut der Akademie der Wissenschaften sicherzustellen.

Beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Beirat zur Krebsbekämpfung geschaffen, der sich aus dem Vertreter der Akademie der Wissenschaften und den Direktoren der Geschwulstkliniken zusammensetzt.

Ab 1. Juli 1951 ist die Krebsbehandlung außerhalb der Geschwulstkliniken nur noch mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik statthaft. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist der Staatlichen Plankommission ein Plan der Krebsbekämpfung für das 2. Halbjahr 1951 vorzulegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik verfügt uneingeschränkt über die Verwendung aller Radiumbestände und Röntgentherapiegeräte in der Deutschen Demokratischen Republik.

8. Bis zum 30. April 1951 hat das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik der Staatlichen Plankommission einen Vorschlag über die Planung der medizinischen wissenschaftlichen Arbeit vorzulegen. Der Vorschlag ist mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.

9. Ab 2. Mai 1951 sind die Medizinstudenten bei der Ablegung des Staatsexamens in Sozialhygiene zu prüfen.

10. Es sind Maßnahmen zu treffen, die die Arbeit der frei praktizierenden Ärzte erleichtern und ihre Betreuung als Angehörige der Intelligenz durch den Förderungsausschuß sicherstellen.

Vertragliche Regelungen, Abschlüsse und Kündigungen zwischen freiberuflich tätigen Ärzten und Zahnärzten einerseits und der Sozialver-

sicherungsanstalt andererseits bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik in gegenseitiger Vereinbarung mit der Gewerkschaft für Gesundheitswesen.

11. Mit der Staatlichen Plankommission sind die Projektierungen für die wichtigsten Investitionen abzustimmen.

#### § 4

Für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1951 — Gesundheitswesen — erläßt die Staatliche Plankommission die erforderlichen Weisungen.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission  
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden  
L e u s c h n e r  
Staatssekretär

### Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 21 dieses Gesetzes für den Plan der kulturellen Entwicklung bestimmt:

#### § 1

(1) Der Plan der kulturellen Entwicklung umfaßt;

- a) den Zentralen Plan,
- b) die Pläne der Länder der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) den Plan der Berufsschulen,
- d) den Plan der kulturellen Entwicklung in den Betrieben.

Im Rahmen dieser Pläne sind die Aufgaben der kulturellen Entwicklung für das Jahr 1951 im einzelnen festgelegt.

(2) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Plan-

Vorschul- und Heimerziehung,  
Allgemeinbildende Schulen,  
Allgemeinbildung,  
Kunst,